

**Entgelt- und Marktordnung
für die von der Grünbau gGmbH veranstalteten
Trödelmärkte im Fredenbaupark
vom 23.05.2016**

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat die Grünbau gGmbH am 23.05.2016 folgende Entgelt- und Marktordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Grünbau gGmbH – im Folgenden Veranstalter genannt - betreibt die Trödelmärkte im Fredenbaupark. Gewerbliche Trödelmärkte an Sonn- und Feiertagen werden als festgesetzte Jahrmärkte im Sinne der Gewerbeordnung durchgeführt.
- (2) Die Trödelmärkte finden in unregelmäßigen Zeitabständen statt und richten sich nach der gewerberechtlichen Festsetzung sowie dieser Entgelt- und Marktordnung.

**§ 2
Teilnahme**

- (1) Die Teilnahme an den Trödelmärkten ist nur mit einer durch den Veranstalter zugeleiteten Anmeldebestätigung möglich. Hierzu ist jeweils eine vorherige Anmeldung in Schriftform (postalisch, per Fax oder per Mail) bei dem Veranstalter erforderlich. *Grünbau gGmbH, Unnaer Str. 44, 44145 Dortmund; flohmarkt-gruenbau@web.de*
- (2) Die Anmeldung gilt als verbindliches Vertragsangebot sowie als Anerkennung der Marktordnung.
- (3) Gehen für einen Markt mehr Anmeldungen ein, als Plätze vorhanden sind, so entscheidet der Veranstalter bzw. die eingesetzte Marktleitung über eine Teilnahme nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Ein Interessent kann aus wichtigem Grund von einer Teilnahme ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn
 - a) er mehrfach trotz vorheriger Anmeldungen sowie zugesandter Anmeldebestätigungen nicht erschienen ist, oder
 - b) er oder seine Beauftragten erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Marktordnung oder anderer Rechtsvorschriften verstoßen haben, oder
 - c) das Standgeld nicht bezahlt wurde oder wird.

**§ 3
Zuweisung der Verkaufsplätze**

- (1) Die Verkaufsplätze werden durch den Veranstalter bzw. von der eingesetzten Marktleitung zugewiesen.
- (2) Die Verkaufsplätze dürfen nicht vor 7.00 Uhr bezogen werden (an Sonn- und Feiertagen frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn) und müssen spätestens 1 1/2 Stunden nach Marktschluss geräumt sein.
- (3) Abweichend von Punkt 1 der Parkordnung Fredenbaum kann die Zufahrt auf das Marktgelände - abhängig von der Besucherzahl - zugelassen werden. Der Interessent/die Interessentin hat keinen Anspruch auf Zufahrt zum Standplatz.
- (4) Die Standplätze sind besenrein zu hinterlassen; Verpackungsmaterial darf nicht im Park verbleiben. Zur Gewährleistung, dass der Standplatz sauber verlassen wird, kann eine Kautionserhebung erhoben werden. Marktschluss ist an einem Wochentag um 16.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen entsprechend der Festsetzung.
- (5) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht; auch nach Zuweisung eines Verkaufsplatzes können die Aufsichtsorgane des Veranstalters im Interesse geordneter Marktverhältnisse oder zum Schutz berechtigter Interessen anderer Teilnehmer/Teilnehmerinnen eine andere Verkaufsplatzzuweisung treffen.
- (6) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der Marktfläche ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter (die Marktleitung).
- (7) Das Befahren der Rasen- und Pflanzflächen mit Fahrzeugen ist untersagt.

**§ 4
Standaufbau**

- (1) Der Händler hat für einen standsicheren und ordentlichen Stand Sorge zu tragen. Der Aufbau hat so zu erfolgen, dass die erforderlichen Rettungswege freigehalten werden.

**§ 5
Gegenstände des Flohmarktverkehrs**

- (1) Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt und verkauft werden, die von der Art und Beschaffenheit in den Rahmen eines Antiquitäten- bzw. Trödelmarktes passen.

- (2) Ausgenommen sind Gegenstände, deren Verkauf aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist. Ausgeschlossen sind Kraftfahrzeuge.
- (3) Über ein Angebot und den Verkauf von Lebensmitteln entscheidet der Veranstalter (die Marktleitung).

§ 6 Warenanbietung

- (1) Alle auf den Markt gebrachten Gegenstände gelten als feilgehalten. Sie unterliegen dem Beschau durch die vom Veranstalter eingesetzten Marktaufsichtsorgane, der sie nicht entzogen werden dürfen. Verkaufte, jedoch vom Käufer noch nicht mitgenommene Waren sind kenntlich zu machen.
- (2) Anbieter, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden.
- (3) Bei der Anbietung von Lebensmitteln sind die Vorschriften des Lebensmittelrechts zu beachten.
- (4) Untersagt ist:
 - a) Waren außerhalb der angewiesenen Standplätze anzubieten oder zu verkaufen
 - b) Preisabsprachen zu treffen oder anderen Anbietern vorzuschlagen
 - c) Waren in einer zur Täuschung geeigneten Aufmachung auszustellen
 - d) sich in Verkaufsgespräche anderer einzumischen
 - e) Waren in belästigender Weise anzubieten oder anzupreisen
 - f) der Verkauf von Waffen, NS-Artikeln, Artikeln, die der Pornografie zugeordnet werden können.
- (5) Nicht genehmigte Waren und Ausstellungsobjekte können durch den Veranstalter (die Marktleitung) auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Falls wiederholt nicht genehmigte Waren angeboten werden, hat der Veranstalter (die Marktleitung) das Recht, den Stand zu schließen.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Die Grünbau gGmbH haftet für Schäden auf den Trödelmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Für die Bewachung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände während der Auf- und Abbauphase sowie während der Besuchszeiten der Ausstellung hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt der Veranstalter. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgegenstände oder seinen Mitarbeiter entsteht und stellt den Veranstalter ausdrücklich von allen Schadenersatzansprüchen frei.

§ 8 Hausrecht

- (1) Auf dem Ausstellungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters und seinen Mitarbeitern ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 9 Benutzungsentgelt

- (1) Das Standgeld beträgt
 - a) für Hobbytrödler für einen Stand bis 3 Meter Verkaufslänge
und 2 Meter Verkaufstiefe 15,-- Euro
 - b) je weiteren Meter 5,-- Euro
 - c) für Gewerbestände
je Meter Verkaufsfläche 15,-- Euro
- (2) Das Standgeld wird am Tag der Veranstaltung gegen Ausgabe einer Quittung erhoben.
- (3) Als gewerblicher Trödler gilt, wer seinen Stand zu gewerblichen Zwecken unabhängig vom Angebot betreibt. Als Hobbytrödler gilt, wer ausschließlich gebrauchte Gegenstände zu nicht gewerblichen Zwecken verkauft. Der Veranstalter entscheidet bindend über die Einstufung der Stände/des Warensortiments der Händler in die Sparten Hobbytrödler und gewerbliche Trödler.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Marktordnung wird ab 03.07.2016 angewandt.

Dortmund, den 23.05.2016

Stephan Sträter
Projektleitung
Grünbau gGmbH